



BADEORDNUNG

für das „aqua splash – Erlebnisbad“ der Stadtgemeinde Traiskirchen

Werte Gäste,

mit dem Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Stadtgemeinde Traiskirchen als Betreiberin einen Vertrag über den Besuch des „aqua splash – Erlebnisbades“ ab und erkennen damit die gegenständliche Badeordnung, die darüber hinaus kundgemachten Anordnungen sowie alle sonstigen Hinweise ausdrücklich und verbindlich als Vertragsinhalt an.

1. Zutritt, Öffnungszeiten, Einschränkungen, Mitnahme von Tieren und Fahrzeugen

- (1) Mit dem Kauf einer Eintrittskarte erwirbt der Badegast das Recht, das von der Stadtgemeinde Traiskirchen betriebene „aqua splash – Erlebnisbad“ (kurz: Bad) sowie seine Anlagen/Einrichtungen für die Dauer der Gültigkeit der Karte auf eigene Gefahr und zu den in dieser Badeordnung festgelegten Bedingungen zu betreten und zu benützen.

Die jeweiligen Öffnungszeiten ergeben sich aus einem Anschlag beim Eingang des Bades sowie einer entsprechenden Information auf der Website der Stadtgemeinde Traiskirchen.

- (2) Kinder unter zwölf Jahren sind nur in Begleitung eines aufsichtspflichtigen Erwachsenen (Mindestalter: 18 Jahre) eintrittsberechtigt.
- (3) Wenn die amtlich zulässige Besucheranzahl erreicht ist, kann weiteren Besuchern der Zutritt zum Bad untersagt werden – dies auch dann, wenn diese im Besitz einer gültigen Saisonkarte sind. In solchen Fällen kann es somit für Besuchswillige zu Wartezeiten kommen.
- (4) Die Betreiberin behält es sich vor, Personen vom Besuch des Bades auszuschließen, wenn diese aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes (z.B. Alkohol- oder Drogeneinfluss, usw.) für einen Badbesuch ungeeignet erscheinen.
- (5) Das Bad darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (6) Die Mitnahme von Tieren ins Bad ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind lediglich ausgewiesene Assistenzhunde zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung. Diesen ist allerdings jegliche Beckenbenützung untersagt.
- (7) Fahrräder, Scooter, Roller und Ähnliches dürfen nicht mit auf das Gelände des Bades genommen werden.



Gleiches gilt für Glasflaschen oder Glasbehälter, welche wegen der sich durch sie möglicherweise ergebenden Verletzungsgefahr auf dem Gelände des Bades verboten sind.

- (8) Fahrzeuge und sonstige Gegenstände (z.B. Roller, Scooter, usw.) dürfen vor dem Bad nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick auf Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten, Dusch-Chips

- (1) Die Benützung des Bades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gemäß der geltenden Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der gegenständlichen Badeordnung.
- (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Aufenthaltes im Bad bzw. auf dem benachbarten Spielplatz aufzubewahren. Abhandengekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Die Badegäste haben im Falle des Verlustes ihrer Eintrittskarte entweder das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

Eintrittskarten dürfen nicht an andere Personen zur Verwendung weitergegeben werden. Dies gilt auch für die „Ich gehe schaukeln-Karte“.

- (3) Die „Ich gehe schaukeln-Karte“ sowie allenfalls ausgegebene Schlüssel und Wertkarten sind beim Verlassen des Bades an der Kassa zurückzugeben.

Für verloren gegangene oder auf andere Weise abhanden gekommene Schlüssel und Wertkarten ist Ersatz zu leisten.

- (4) „Dusch-Chips“ werden ausschließlich zum Duschen während des jeweiligen Badetages ausgegeben. Nicht verwendete „Dusch-Chips“ sind beim Verlassen des Bades an der Kassa zurückzugeben.

3. Instandhaltung und Wartung, (teilweise) Schließung

- (1) Die Betreiberin steht dafür ein, dass das Bad vorschriftsgemäß errichtet wurde sowie bedient und gewartet wird und sämtliche geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Darüberhinausgehende Verpflichtungen bestehen für die Betreiberin nicht.
- (2) Sobald die Betreiberin von einer Störung, einem Mangel oder einer Schadhaftigkeit des Bades oder einer seiner Anlagen/Einrichtungen erfährt, welche einen sicheren Betrieb derselben nicht mehr gewährleistet, untersagt sie umgehend die Benützung des Bades bzw. der entsprechenden Anlage/Einrichtung oder schränkt deren Betrieb/Benützung auf gehörige Weise ein.
- (3) Die Betreiberin behält es sich vor, die Öffnungs- und Betriebszeiten sowie die Benützung einzelner Anlagen/Einrichtungen während der Saison anzupassen oder vorübergehend einzuschränken. Änderungen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben und es ergibt sich für die Badegäste daraus kein Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung des Eintrittsgeldes, selbst wenn sie Besitzer:innen einer Saisonkarte sind.



4. Aufsicht, Selbstverantwortung, Anweisungen des Personals

- (1) Es ist weder der Betreiberin selbst, noch ihrem Personal möglich, Badeunfälle generell auszuschließen. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Badegäste das Risiko und die Gefahren, die mit der Ausübung des Sports verbunden sind, selbst tragen.

Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Privatsphäre der Badegäste durch andere Gäste und sonstige, nicht zum Personal des Bades gehörende Dritte.

- (2) Die Betreiberin übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der gegenständlichen Badeordnung angeführten Verpflichtungen. Die Badegäste sind selbst für die Einhaltung der Badeordnung sowie der Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.
- (3) Das Personal des Bades ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, Badegäste unter 18 Jahren, Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung sowie Nichtschwimmer:innen speziell zu beaufsichtigen. Die für diese Personen allenfalls notwendige Aufsichtspflicht verbleibt daher bei deren Begleitpersonen bzw. bei den für sie aufsichtspflichtigen Personen, auch wenn diese das Gelände des Bades nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen. Sie haben diesfalls für eine geeignete Aufsicht zu sorgen. Die Betreiberin übernimmt diesbezüglich jedenfalls keinerlei Aufsichtspflichten.
- (4) In Fällen von Gruppenbesuchen haben bei Schüler:innen die hierfür zuständigen Aufsichtspersonen, bei Vereinen und anderen Organisationen die anwesenden Begleitpersonen für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Diese Aufsichts- bzw. Begleitpersonen müssen während der gesamten Dauer des Badbesuches der Gruppe anwesend sein.

Die Aufsichts- bzw. Begleitpersonen der Gruppe sollten mit dem Aufsichtspersonal des Bades das gehörige Einvernehmen herstellen bzw. pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

- (5) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, usw. sind von den Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten stets einzuhalten.
- (6) Alle Badegäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals des Bades uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Badegast die Auffassung vertritt, dass die ihr/ihm erteilte Anweisung nicht gerechtfertigt ist.



5. Sprungbetrieb

- (1) Der Sprungbetrieb ist nur in den dafür vorgesehenen Becken bzw. Beckenteilen und nur zu den dazu vorgesehenen Sprungzeiten erlaubt. Außerdem kann der Sprungbetrieb bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- (2) Springer:innen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste durch sie nicht gefährdet werden.

Gleichzeitig haben auch die sich im Sprungbereich aufhaltenden Badegäste besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es durch den Sprungbetrieb nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer:innen und Springer:innen haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

- (3) Die für den Sprungbetrieb eingerichteten Sprungbecken und sonstigen Beckenteile dürfen während des Sprungbetriebes von den übrigen Badegästen nur in einem Umfang benützt werden, der einen reibungslosen, die Badegäste nicht gefährdenden Sprungbetrieb ermöglicht.

6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Badegast ist – vor allem im Hinblick auf die Lärmentwicklung – verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigen oder gar gefährden könnte. Dazu zählen insbesondere auch sexuelle Belästigungen sowie Kommentare oder Diskriminierungen aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Identität, Aussehen oder einer Behinderung.

Übergriffiges Verhalten stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Badeordnung dar, der gegebenenfalls auch zur Anzeige gebracht wird.

- (2) Die Abgrenzungen des Geländes des Bades dürfen nicht er- oder überklettert werden. Ebenso ist das Klettern auf die Umkleidekabinen strengstens verboten.

Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen, usw.).

- (3) Sexuelle Handlungen sind im gesamten Bereich des Bades strengstens verboten. Ein Zuwiderhandeln stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Badeordnung dar und führt zu einem sofortigen Verweis aus dem Bad.
- (4) Das Fotografieren und Filmen von Personen ist ohne deren ausdrückliche Einwilligung strengstens verboten. Das Personal des Bades ist berechtigt, beim Verdacht eines Verstoßes gegen diese Bestimmung, Einsicht in die angefertigten Aufnahmen zu verlangen und diese gegebenenfalls löschen zu lassen.
- (5) Das Fahren mit Skateboards oder sonstigen fahrzeugähnlichen Spielzeugen bzw. Fortbewegungsmitteln auf dem Gelände des Bades ist verboten.



7. Privatsphäre, Kinderschutz, schutzbedürftige Personen

- (1) Das Bad soll ein sicherer Ort für alle Personen sein. Alle Badegäste verpflichten sich daher zu einem respektvollen Verhalten. Jegliche Form von Gewalt, Belästigung, Einschüchterung oder Grenzverletzungen gegenüber anderen wird nicht toleriert. Jeder hat die Privatsphäre der anderen Badegäste zu respektieren. Wer andere gefährdet, belästigt oder einschüchtert wird vom Personal des Bades verwiesen. Einem solchen Verweis ist unverzüglich nachzukommen.
- (2) Personen mit erhöhtem Schutzbedarf – insbesondere Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und alle Personen, die sich bedrängt oder unsicher fühlen – sind besonders zu schützen.

Zum Schutz von Kindern wird im Bad ein Kinderschutzkonzept umgesetzt. Alle Badegäste sind verpflichtet, dessen Grundsätze zu respektieren und einzuhalten.

- (3) Umkleidekabinen, Duschen, Toiletten und der FKK-Bereich gelten als besonders geschützte Bereiche. Foto- und Videoaufnahmen sind in diesen Bereichen generell verboten. Das Personal des Bades ist berechtigt, beim Verdacht eines Verstoßes gegen diese Bestimmung, Einsicht in die angefertigten Aufnahmen zu verlangen und diese gegebenenfalls löschen zu lassen.

Erwachsenen ist das Betreten der Kindertoiletten nur zur Begleitung ihrer eigenen bzw. jener Kinder, für die sie aufsichtspflichtig sind, gestattet.

8. Badekleidung

- (1) Es wird prinzipiell jede Art von Badekleidung akzeptiert, wobei alle Badegäste – auch Säuglinge und Kleinkinder – verpflichtet sind, solche bei Benützung der Schwimm- oder Badebecken zu tragen.

Als Badekleidung werden insbesondere anerkannt:

- Badeanzüge und Bikinis
- Badehosen und Badeshorts
- Burkinis
- Schwimmshirts und UV-Shirts
- Neoprenanzüge

Nicht als Badekleidung anerkannt werden:

- Unterwäsche und Straßenkleidung (z.B. Jeans, T-Shirts, usw.)
- Baumwollkleidung
- Kleidung mit Reißverschlüssen, Metallteilen oder Nieten
- stark verschmutzte Kleidung

- (2) Für das Umziehen sind ausnahmslos die im Bad vorhandenen Umkleidekabinen zu verwenden.



9. Hygienebestimmungen

- (1) Die Badegäste sind auf dem gesamten Gelände des Bades zu größter Sauberkeit verpflichtet. Abfälle (Flaschen, Dosen, Papier, usw.) sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

Die Schwimm- und Badebecken sowie die Natur dürfen keinesfalls als Sanitäreanlage benutzt werden.

- (2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (3) Vor jedem Benützen eines Schwimm- oder Badebeckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen.
- (4) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in den Schwimm- oder Badebecken sowie bei den Kaltwasserduschen ist verboten.

10. Benützung von Zusatzeinrichtungen (Liegen, Sonnenschirme, usw.)

- (1) Liegen, Sonnenschirme, usw. können – solange der Vorrat reicht – gegen eine entsprechende Benützungsgebühr ausgeliehen werden und sind nach ihrer Verwendung bzw. spätestens beim Verlassen des Bades wieder an die Betreiberin zu retournieren.
- (2) Im Falle des Verlustes oder einer Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

11. Hilfe bei Unfällen und bei der Abwehr von Gefahren, Meldepflichten, Hilfeleistungspflicht

- (1) Kommt es zu einem Unfall, leitet das Personal des Bades unverzüglich die im Rahmen des Zumutbaren möglichen Hilfsmaßnahmen ein.

Gleiches gilt, wenn dem Personal des Bades eine drohende Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Badegästen gemeldet wird.

- (2) Von Badegästen wahrgenommene Unfälle oder Diebstähle sowie Beschwerden sind der Betreiberin bzw. dem Personal des Bades unverzüglich zu melden. Gleiches gilt für Sorgen und Bedenken im Zusammenhang mit verdächtigen Situationen, Gefährdungen oder Übergriffen.
- (3) Unabhängig von der Hilfeleistung durch das Personal des Bades ist jeder Badegast verpflichtet, jederzeit Erste Hilfe zu leisten oder sonstige notwendige Hilfestellungen zu geben. Es ist den anderen Badegästen untersagt, bei solchen Hilfeleistungen zuzuschauen, zu filmen oder das Geschehen zu kommentieren. Den Anweisungen des Personals ist dabei unbedingt Folge zu leisten.



12. Einbringen und Verlust von Gegenständen

- (1) Wertgegenstände sind in den von der Betreiberin des Bades hierfür zur Verfügung gestellten Kästchen zu deponieren (z.B. Handy, Schlüssel; usw.). Für die von Badegästen mitgebrachten Wertgegenstände wird von der Betreiberin keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind gegen Bestätigung an der Kassa des Bades abzugeben.

13. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung, Haftung der Betreiberin

- (1) Das Personal des Bades kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren die Einhaltung der Badeordnung und sonstigen Vorschriften durch die Badegäste und andere Personen, die sich auf dem Gelände des Bades aufhalten.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Badeordnung oder der Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungturm, usw.) bzw. Einschränkungen im Sinne des Punktes 3. Absatz 2 u. 3 sowie bei Nichteinhaltung der Anweisungen des zuständigen Personals, können von diesen nachstehenden Maßnahmen gesetzt werden:
 - Ausspruch einer Ermahnung
 - Ausspruch einer Verwarnung
 - sofortiger Verweis aus dem Bad bzw. vom Gelände des Bades (ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes)
 - Verhängung eines Hausverbotes für die gesamte restliche Saison oder für einen bestimmten Zeitraum (der von der Leitung des Bades bestimmt wird).

Einem Verweis aus dem Bad bzw. vom Gelände sowie der Verhängung eines Hausverbotes ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (3) Die Betreiberin des Bades haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal einem Badegast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

Sie haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung von Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden der/des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht wurden. Mitverschulden der/des Geschädigten führt zu einer entsprechenden Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß auch für die Missachtung der bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für die Rutsche, den Sprungturm, usw.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne des Punktes 3. Absatz 2 u. 3.

- (4) Die Benützung der Parkplätze im Nahebereich des Bades erfolgt auf eigene Gefahr. Die Betreiberin des Bades ist weder gehalten, die Parkplätze zu bewachen, noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schäden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben, Schlaglöcher, usw.) zu bewahren.



14. Gewerbliche Tätigkeit und Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit und Werbung im Bereich des Bades bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Betreiberin.

Traiskirchen, Mai 2026

Die Betreiberin
Stadtgemeinde Traiskirchen